

**Anordnung des Innenministeriums
über die
Aussonderung polizeilicher Unterlagen
Vom 12. April 2006 - Az.: 3-1237.6/2 -**

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuständige Abteilungen des Landesarchivs sind die
- Abteilung Staatsarchiv Ludwigsburg für den Regierungsbezirk Stuttgart,
 - Abteilung Generallandesarchiv Karlsruhe für den Regierungsbezirk Karlsruhe,
 - Abteilung Staatsarchiv Freiburg für den Regierungsbezirk Freiburg und
 - Abteilung Staatsarchiv Sigmaringen für den Regierungsbezirk Tübingen.
- 1.2 Unterlagen der Polizeidienststellen, die zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten (§ 3 Abs. 1 des Landesarchivgesetzes), soweit das Landesarchiv keine unbefristete Vernichtungsgenehmigung (vgl. Anlage) erteilt hat.
- 1.3 Unterlagen im Sinne des Landesarchivgesetzes sind insbesondere Schriftstücke, Akten, Karteien, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterialien sowie Dokumente oder Dateien in Datenverarbeitungssystemen.

Bereits bei der Entwicklung von Datenverarbeitungssystemen ist sicherzustellen, dass die Pflicht zur Anbietung nach Nr. 1.2 erfüllt werden kann. Die Datenverarbeitungssysteme sind mit Funktionen zu versehen, die eine rationelle und effiziente Aussonderung von Unterlagen sowohl in analoger Form (Aussonderung von Unterlagen mit Hilfe von Datenverarbeitungssystemen) als auch in digitaler Form (Aussonderung von Dokumenten oder Dateien aus Datenverarbeitungssystemen) ermöglichen. Das Landesarchiv ist über eine solche Entwicklung in einem frühen Stadium zu unterrichten. Dessen Anforderungen sollen bei der Konzeption berücksichtigt werden.

- 1.4 Die Abteilungen des Landesarchivs können in ihrem Zuständigkeitsbereich im Benehmen mit der dienstaufsichtsführenden Stelle einzelne Dienststellen benennen, mit denen sie die Anbietung von Unterlagen im einzelnen regeln.

- 1.5 Die Abteilungen des Landesarchivs können bei den Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs Unterlagen für die Übergabe nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen vormerken lassen.
- 1.6 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs stellt im Benehmen mit der anbietenden Stelle den bleibenden Wert der Unterlagen fest. Die Vorschriften über den Geheimschutz bleiben unberührt.
- 1.7 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs kann die Übergabe auch solcher Unterlagen, für die eine unbefristete Vernichtungsgenehmigung (vgl. Anlage) erteilt worden ist, verlangen, wenn die Unterlagen im Einzelfall doch einen bleibenden Wert besitzen.
- 1.8 Soweit sie nicht zu einem Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 StPO geführt haben (vgl. Nummer 2 der Anlage), können bleibenden Wert im Bereich polizeilicher Sammlungen insbesondere haben:
 - Ermittlungen über NS-Unrecht,
 - Ermittlungen im Bereich des Terrorismus,
 - Ermittlungen bei Katastrophen,
 - Brände an historischen Gebäuden,
 - Ermittlungen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Lebens,
 - Ermittlungen im Zusammenhang mit Personen des öffentlichen Interesses (umfassende Medien-Berichterstattung),
 - Fälle mit bemerkenswertem sozialem Hintergrund,
 - Ermittlungen über Straftaten auf dem Gebiet der früheren DDR,
 - Ermittlungen über Umweltkriminalität und
 - Ermittlungen über Computer-Kriminalität.

Solche Fälle sollen schon unmittelbar nach dem Abschluss der Ermittlungen von der anbietenden Stelle durch einen auf dem Aktendeckel anzubringenden Hinweis "Landesarchiv" gekennzeichnet werden.

- 1.9 Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, werden nach den Vorgaben des Landesarchivs in Aussonderungsverzeichnissen erfasst. Die Verzeichnisse werden der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Prüfung des bleibenden Werts vorgelegt.

- 1.10 Die zuständige Abteilung des Landesarchivs entscheidet innerhalb von drei Monaten, spätestens innerhalb eines Jahres, anhand der Verzeichnisse, wenn nötig durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen, über den bleibenden Wert, vermerkt das Ergebnis in den Verzeichnissen und reicht eine Kopie der anbietenden Stelle zurück. Die Unterlagen, die nicht zur Übernahme bestimmt worden sind, sind nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfristen unverzüglich zu vernichten, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Vernichtung schutzwürdige Interessen Betroffener beeinträchtigt werden.
- 1.11 Die vom Landesarchiv zur Übernahme bestimmten Unterlagen sind nach den Vorgaben des Landesarchivs in Übergabeverzeichnissen zu erfassen und der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zu übergeben. Den Unterlagen sind die Verzeichnisse in elektronischer Form sowie als Papiausdruck beizufügen. Die abgebende Stelle erhält nach Übernahme und Prüfung der Unterlagen durch die zuständige Abteilung des Landesarchivs eine Fertigung als Empfangsbestätigung zurück.
- 1.12 Die zur Übernahme bestimmten Unterlagen sind im Originalzustand zu übergeben. Verpackungs- und Transportkosten trägt die abgebende Stelle.
- 1.13 Das Landesarchiv kann sich Videobänder, Tonaufzeichnungen und weitere elektromagnetische Datenträger für die Übergabe vormerken lassen. Hat die zuständige Abteilung des Landesarchivs ihren bleibenden Wert festgestellt, sind sie zur Übergabe an das Archiv zu kennzeichnen. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Akten zu nehmen. Die auf den Datenträgern enthaltenen Daten sind zu sperren. Datenträger, die gesperrte personenbezogene Daten enthalten, sind gesondert aufzubewahren.

2. Besondere Bestimmungen

- 2.1 Videobänder sind der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten, sofern sie Videoaufzeichnungen aus folgenden Bereichen enthalten:
 - 2.1.1 Tatort- und Unfallbefundaufnahmen in spektakulären Fällen.
 - 2.1.2 Versammlungen, Veranstaltungen oder sonstige Ereignisse (z.B. Kundgebungen, Aufzüge, Arbeitskämpfe, Blockaden, Hausbesetzungen, Sportveranstaltungen, Rockkonzerte) mit unfriedlichem Verlauf in spektakulären Fällen.
 - 2.1.3 Verkehrsüberwachung (Video-Fahrzeuge, stationäre Videoüberwachungen): zwei durch das Innenministerium zu bestimmende Polizeidienststellen, bieten zu einem bestimmten Stichtag im Jahr jeweils ein Band an.

- 2.1.4 Einsätze der Wasserschutzpolizei (Dokumentation von Umweltdelikten, Durchsuchungen im Gewerbe- und Umweltbereich) in spektakulären Fällen.
 - 2.1.5 Öffentliche Veranstaltungen und Ansammlungen, wenn dabei mit der Begehung von Straftaten oder erheblichen Ordnungswidrigkeiten zu rechnen (§ 21 Abs. 1 PolG) und das Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist (z.B. Rechtsextremismus).
 - 2.1.6 Öffentliche Versammlungen und Aufzüge bei anzunehmenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§§ 12a, 19a VersG), soweit das Ereignis von zeitgeschichtlicher Bedeutung ist.
 - 2.1.7 Großveranstaltungen (z.B. Messen, Open-Air-Konzerte, Sportereignisse), soweit sie von überregionaler Bedeutung sind.
 - 2.1.8 Sonstige besondere Einsatzlagen (Staatsbesuche, Gipfeltreffen, Verkehrslagedokumentationen), soweit sie von zeitgeschichtlicher Bedeutung sind.
 - 2.1.9 Polizeiinterne Sportveranstaltungen (ab Landesmeisterschaften aufwärts).
 - 2.1.10 Öffentliche Veranstaltungen der Polizei (z.B. Anti-Drogen-Disco, Tag der offenen Tür) bei einem Polizeipräsidium/ einer Polizeidirektion in jedem Regierungsbezirk nach Auswahl der zuständigen Abteilung des Landesarchivs.
- 2.2 Das Landeskriminalamt bietet die Unterlagen über verdeckte Ermittler und Vertrauenspersonen, die es zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr benötigt, dem Verschlussachenarchiv des Landesarchivs zur Übernahme an. Ist die VS-Einstufung bereits vor der Anbietung aufgehoben worden, sind die Unterlagen unmittelbar der zuständigen Abteilung des Landesarchivs zur Übernahme anzubieten.

3. Schlussvorschriften

Diese Anordnung tritt am 12. April 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen vom 23. November 1998 (GABl. 1999 S.42) ist nach Nummer 9.2 der Vorschriftenanordnung (VAO) vom 23. November 2004 (GABl. 2005 S. 194 ff.) am 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten.

Anlage

(zu Nummer 1.2 und 1.7 der Anordnung des Innenministeriums
über die Aussonderung polizeilicher Unterlagen)

Unbefristete Vernichtungsgenehmigungen

Das Landesarchiv hat für folgende Unterlagen unbefristete Vernichtungsgenehmigungen erteilt:

1. Alle Zweitschriften (Kopien).
2. Alle Vorgänge, die zu einem Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 StPO geführt haben.
3. Alle Vorgangsverwaltungsakten.
4. Alle "ungeklärten Fälle", soweit sie nicht zu den in Nr. 1.8 der Anordnung genannten Bereichen gehören oder durch eine nach Vorgabe der zuständigen Abteilung des Landesarchivs vorgenommene Zufallsauswahl zur Übernahme bestimmt worden sind.
5. Alle Unterlagen über Vertrauenspersonen, die bei anderen Polizeidienststellen als dem Landeskriminalamt geführt werden.
6. Videobänder, soweit diese Aufzeichnungen aus Bereichen enthalten, die nicht unter die in Nr. 2.1 der Anordnung genannten Bereiche fallen.